

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" der ehemaligen Gemeinde Hollage

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18. 08. 1976 (BGBl. 1 S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. 06. 1985 (BGBl. I S. 1144 ff.) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" der ehemaligen Gemeinde Hollage, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, am 24. 3. 1986 als Satzung beschlossen:

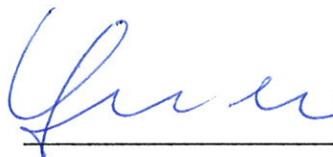
§ 1

Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung im Bereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

§ 2

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

4512 Wallenhorst, den 10. 4. 1986



Bürgermeister



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 02. August 1985 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. 8. 1985 ortsüblich bekanntgemacht.

4512 Wallenhorst, den 10. 4. 1986




Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 30. 9. 1985 der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1. 10. 1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17. 10. 1985 bis 18. 11. 1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

4512 Wallenhorst, den 10. 4. 1986




Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 24. 3. 1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

4512 Wallenhorst, den 10. 4. 1986




Gemeindedirektor

~~Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde gemäß § 11 i. V. mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt worden.~~

Genehmigungsbehörde:

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.:) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausge-~~
~~nommen.~~

Osnabrück, 01. JULI 1986

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor



Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.7.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.7.1986 rechtsverbindlich geworden.

4512 Wallenhorst, den 15. 8. 1986




Gemeindedirektor